

# **Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats der Parkinson Stiftung**

## **Präambel**

Die **Deutsche Gesellschaft für Parkinson und Bewegungsstörungen e.V. (die „Stifterin“)** besteht seit 1984 als wissenschaftliche Fachgesellschaft zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Information der berufsmäßig mit dem Parkinson-Syndrom, neurologischen Bewegungsstörungen und anderen degenerativen Erkrankungen des Nervensystems, speziell des extrapyramidalen Nervensystems, betrauten Personen und Institutionen und strebt die Verbesserung der medizinischen Versorgung auf diesen Gebieten an.

Damit diese Aufgaben noch nachhaltiger und auf lange Dauer erfüllt werden können, hat die Stifterin im Jahre 2020 die **Parkinson Stiftung (die Stiftung)** mit paralleler Zielsetzung errichtet. Insbesondere sollen über die Stiftung längerfristig gebundene Mittel für die Erfüllung der gemeinsamen Zwecke, insbesondere für Forschungszwecke, eingeworben und verwendet werden.

Gem. § 12 Abs. 1 der Satzung der Parkinson Stiftung soll ein Wissenschaftlicher Beirat der Stiftung eingerichtet werden, dessen Mitglieder von der Stifterin berufen werden. Die Stifterin erlässt nach § 12 Abs. 3 der Satzung der Stiftung auch eine Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat. Demgemäß hat der Vorstand der Stifterin in seiner Sitzung vom 25.10.2021 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen und die in der Anlage 1 genannten Personen zu den Mitgliedern des ersten Wissenschaftlichen Beirats der Parkinson Stiftung berufen.

## **§ 1 Mitglieder und Zusammensetzung**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens 3 und höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Stifterin für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören führende Wissenschaftler und Fachleute an, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks sowie auf benachbarten wissenschaftlichen Fachgebieten arbeiten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist die ausgewiesene Expertise im Bereich Parkinson und Bewegungsstörungen in Forschung, Lehre und/oder Krankenversorgung.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat soll in seiner Gesamtheit die nationale und internationale, insbesondere europäische, Forschungslandschaft im Bereich Parkinson und Bewegungsstörungen in ihrer geographischen und methodischen Breite überblicken.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat soll in seiner Zusammensetzung insgesamt die für die Parkinson Stiftung relevanten wissenschaftlichen und persönlichen Kompetenzen, Erfahrungen und Perspektiven repräsentieren.
- (6) Mitglieder des Vorstands sowie des Stiftungsrats der Parkinson Stiftung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Amtsniederlegung des Mitglieds, die dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  - nach Ablauf der Amtszeit,
  - durch Ausschluss, der bei eklatantem Verstoß des Mitgliedes gegen die Interessen der Stiftung von der Stifterin auszusprechen ist.
- (9) Über den Ausschluss eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats entscheidet der Vorstand der Stifterin mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats haben in allen Angelegenheiten des Beirats prinzipiell volles Stimmrecht. Relevante Befangenheiten müssen bei jedem Entscheidungsvorgang von jedem Mitglied angegeben werden. Bei bestehendem Interessenskonflikt muss sich das entsprechende Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung der zur Entscheidung stehenden Fördermaßnahme enthalten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Stiftung und diese Geschäftsordnung zu beachten und sich für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung einzusetzen und kooperativ im Wissenschaftlichen Beirat zusammenzuarbeiten.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat beachtet bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit die Belange der Nachwuchsförderung und der Gleichstellung
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf der Homepage der Stiftung und anderen Publikationsorganen der Stiftung veröffentlicht.
- (5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Vorbehaltlich § 3 Abs. der Satzung der Parkinson Stiftung können Sie Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen erhalten.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des ersten Wissenschaftlichen Beirats wurden von der Stifterin für die Dauer von 4 Jahren berufen und sind in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung genannt.
- (2) Für die nachfolgenden Wissenschaftlichen Beiräte wählen diese aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren.
- (3) Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Beirat in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt.
- (4) Bei der Wahl entscheidet der Beirat mit qualifizierter 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer im Beirat erklärt oder von wem eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie/er sich zur Wahl stellt.
- (7) Eine Wiederwahl ist der/des Vorsitzende/n sowie der/des stellvertretenden Vorsitzende/n für nachfolgende Perioden zulässig.
- (8) In begründeten Fällen, z.B. bei eklatantem Verstoß des gewählten Mitgliedes gegen die Interessen der Stiftung, oder bei Nichteinhaltung der hier in §3 definierten Form der Wahl, kann die Stifterin die Wahl annullieren und eine Neuwahl durch den wissenschaftlichen Beirat verlangen.
- (9) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber der Stiftung und der Stifterin.
- (10) Der Beirat kann bei Bedarf einzelne Aufgaben an von ihm eingesetzte Arbeitsgruppen übertragen. Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen müssen im Beirat als gesonderter Tagesordnungspunkt diskutiert und mehrheitlich beschlossen werden.

### **§ Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats**

- (1) Nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Parkinson Stiftung unterstützt der Wissenschaftliche Beirat die Stiftung bei der Konzeption und Auswahl von Förderprojekten und der Vergabe von Fördermitteln.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet über die Initiierung von Förderprogrammen sowie die Vergabe von Fördermitteln, wenn diese einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall übersteigen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat achtet bei der Vergabe von Förderprojekten auf
  - a. die inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen der Parkinson Stiftung;
  - b. das Primat der wissenschaftlichen Exzellenz;
  - c. die Chancengleichheit aller Antragssteller unabhängig von Geschlecht, Alter, Position, geographischem Standort, methodischem Wissenschaftsgebiet;
  - d. die Einhaltung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft;
  - e. die Berücksichtigung von Forschern jedweder Herkunft in Deutschland oder von Forschern deutscher Herkunft im Ausland;
  - f. die Ermöglichung von nationalen und internationalen Kooperationsprojekten.

### **§ 5 Sitzung und Beschlussfassung**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungstermine werden durch den / die Vorsitzend(n) bestimmt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Virtuelle oder telefonische Sitzungen sind möglich.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftliche Beirats werden zu den Sitzungen 14 Werktage vor dem Sitzungstermin unter Beifügung einer vorgeschlagenen Tagesordnung per e-mail eingeladen.
- (3) Die Stifterin und der Stiftungsvorstand können bei Dringlichkeit unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Beirats verlangen.
- (4) Der Beirat ist ebenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dieses mindestens 3 Mitglieder verlangen. Der Antrag muss schriftlich (per e-mail) begründet werden.
- (5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) ist die/der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Antrages den Beirat per e-mail einzuberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der vorläufigen Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 6 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen möglichst alle Mitglieder gemäß § 1 teilnehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats soll mindestens ein Mitglied des Vorstands der Parkinson Stiftung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Wenn für einzelne Tagesordnungspunkte des Beirats die Anwesenheit bestimmter Sachverständiger bzw. Gäste erforderlich ist, sind diese separat durch die/den Vorsitzenden einzuladen. Die Tagesordnung soll entsprechende Hinweise enthalten

## **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Wissenschaftlichen Beirat bestätigt.
- (2) Alle Mitglieder des Beirats, der Vorstand der Stifterin, sowie der Vorstand der Stiftung können für die Sitzungen Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Vorschläge sollen der oder dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Zu den Gegenständen der Tagungsordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine schriftliche Vorlage zu fertigen. Die Vorlagen werden zusammen mit der Tagesordnung versandt.

## **§ 8 Sitzungsverlauf**

- (1) Die/der Vorsitzende, bzw. auf deren / dessen Anordnung die/der Stellvertreter/in, leitet die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats.
- (2) Jedes Mitglied des Beirats kann Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie zur Geschäftsordnung sowie den Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, auf Vertagung bzw. auf Absetzung von der Tagesordnung stellen. Hierfür ist jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die vorliegenden Anträge zur Beschlussfassung. Bei mehreren Anträgen zu einem Beschlussgegenstand entscheidet sie/er über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Abstimmungen in Hinblick auf Personalien erfolgen generell in geheimer Wahl. Alle übrigen Abstimmungen im Beirat erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind sie im Einzelfall geheim durchzuführen. Der Gang der Beratungen im Einzelnen sowie das Abstimmungsverfahren sind vertraulich.
- (5) Die/der Vorsitzende stellt nach jeder Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis fest.
- (6) Jedes überstimmte Mitglied kann darauf bestehen, dass sein vom Mehrheitsbescheid abweichendes Votum zu dem Protokoll genommen wird.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse in – physischen oder virtuellen - Sitzungen, telefonisch oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Fall seiner oder ihrer Nichtteilnahme an der Abstimmung die Stimme des Stellvertreter/der Stellvertreterin.
- (3) Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung fordert der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in, im Verhinderungsfall jedes andere Mitglied, die anderen Mitglieder unter Mitteilung des Beschlussvorschlags zur Stimmabgabe auf. In der Aufforderung ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sind bei Ablauf dieser Frist nicht so viele Stimmen eingegangen, wie zur Beschlussfähigkeit des Wissenschaftlichen Beirat erforderlich wären, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Beirats ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen bzw. Beschlussfassungen des Wissenschaftlichen Beirats wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches mit Einladung zur nächsten Beiratssitzung den Mitgliedern des Beirats und der Stifterin vorgelegt wird. Anträge zur Korrektur des Protokolls sind bei der nächsten Sitzung zu stellen.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es bei der nächsten Beiratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollkontrolle“ bestätigt wird.

## **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Zuständig zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist die Stifterin. Der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand der Stiftung können Vorschläge hierfür machen, sofern dies zur effizienten und sachgerechten Aufgabenerfüllung des Wissenschaftlichen Beirats sinnvoll erscheint..

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 27.10.2021 in Kraft.

Prof. Dr. Alexander Storch

1. Vorsitzender, Deutsche Gesellschaft für Parkinson und Bewegungsstörungen (DPG) e. V.

Prof. Dr. Günter Höglinger

2. Vorsitzender, DPG

Prof. Dr. Joseph Claßen

3. Vorsitzender, DPG

Prof. Dr. Rüdiger Hilker-Roggendorf

Schriftführer, DPG

Prof. Dr. Dirk Weitalla

Schatzmeister, DPG

**Anlage 1:  
Mitglieder des ersten Wissenschaftlichen Beirats der Parkinson Stiftung  
(Stand 27.10.2021)**

Prof. Dr. med. Günter Höglinger, Hannover (Vorsitzender)  
Prof. Dr. med. Alexander Storch, Rostock (Stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. med. Angelo Antonini, Padua, Italien  
Prof. Dr. med. Bas Bloem, Nijmegen, Niederlande  
Prof. Dr. med. Joseph Claßen, Leipzig  
Prof. Dr. med. Rüdiger Hilker-Roggendorf, Recklinghausen  
Prof. Dr. med. Per Odin, Lund, Schweden  
Prof. Dr. med. Evžen Růžička, Prag, Tschechien  
Prof. Dr. med. Hartwig Siebner, Copenhagen, Dänemark  
Prof. Dr. med. Maria Stamelou, Athen, Griechenland